



HAFTUNG NEU EINGETRETERER GESELLSCHAFTER FÜR ALTVERBINDLICHKEITEN EINER GbR

BGH-Urteil vom 07.04.2003 (II ZR 56/02)

Diverse Strukturuntersuchungen der Architektenkammern belegen, dass der ganz überwiegende Teil der als Gesellschaften betriebenen Architekturbüros in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geführt werden. Bekanntliche Schwäche dieser Organisationsform ist die damit automatisch verbundene persönliche und uneingeschränkte Haftung der Gesellschafter.

Nachdem der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) Anfang 2001 mit seiner Entscheidung zur Rechts- und Parteifähigkeit der GbR Aufsehen erregt hatte, folgte kürzlich eine grundlegende Entscheidung zur Haftung neuer Gesellschafter für Altverbindlichkeiten. Mit einem aktuell veröffentlichten Urteil stellt der BGH fest, dass **ein neu in die GbR eintretender Gesellschafter für bereits vor dem Eintritt bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft mithaftet.**

1. Sachverhalt

Die getroffene Entscheidung betraf den Fall eines neuen Sozius einer Rechtsanwaltskanzlei, der nach seinem Eintritt in die Gesellschaft von einem früheren Mandanten auf Erstattungen eines zu Unrecht geleisteten Honorarvorschusses in Anspruch genommen wurde. Im Ergebnis hat der BGH die Klage zwar abgewiesen, dieses jedoch nur, weil dem beklagten Sozius im Hinblick auf die früher anders lautende Rechtsprechung ein besonderer Vertrauensschutz zubilligt wurde. Im Grundsatz stellt der BGH allerdings fest, dass ein neu eingetretener Gesellschafter für Altverbindlichkeiten haftbar gemacht werden kann. Nach Veröffentlichung der Entscheidung wird damit der Vertrauensschutz von Neugesellschaftern in Zukunft entfallen.

2. Begründung

Das Urteil, welches in seinem Leitsatz ausdrücklich von einem Grundsatz für Gesellschaften von Angehörigen **freier Berufe** spricht, findet auch Anwendung auf Architekturbüros, die als GbR betrieben werden. Nach der neuen Rechtsprechung gilt die Haftung des eintretenden Gesellschafters für alle **vertraglichen und gesetzlichen Verbindlichkeiten** der Gesellschaft. Unter vertragliche Verbindlichkeiten fallen beispielsweise offene Forderungen Dritter aus Anschaffungen des Büros, rückständige Lohnansprüche von



Arbeitnehmern oder Mietrückstände. Gesetzliche Verbindlichkeiten können z. B. ausstehende Forderungen des Finanzamtes oder der Sozialversicherungsträger aus Steuern oder Sozialabgaben sein. Die Haftung umfasst auch Ansprüche aus so genannter **ungerechtfertigter Bereicherung**, wie sie beispielsweise aus überzahlten Honorarrechnungen oder - wie im konkreten Fall - aus einem zu Unrecht gezahlten Honorarvorschuss entstehen können.

Ausdrücklich offen gelassen hat der BGH, ob der o. g. Grundsatz auch für Schadensersatzansprüche von Auftraggebern aus **berufsbezogenen Haftungsfällen** gilt. Die Entwicklung der Rechtsprechung zu dieser Thematik bleibt abzuwarten.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Haftung nur für den Fall angenommen wird, wenn ein Architekt in eine bereits bestehende GbR eintritt. Anders ist die Rechtslage zu bewerten, wenn sich zwei Einzelarchitekten neu zu einer GbR zusammenschließen. In diesen Fall müssen die Architekten nicht gegenseitig für Verbindlichkeiten des jeweils anderen „Altbüros“ einstehen.

3. Schlussfolgerungen

Vor dem Hintergrund dieser neuen Entscheidung kann Architekten, die in eine bestehende GbR einzutreten gedenken, nur angeraten werden, **vor** dem Eintritt die Situation der betreffenden GbR bis ins Detail zu prüfen und sich sämtliche Geschäftsunterlagen vorlegen zu lassen.

Darüber hinaus sollte sich der neu eintretende Gesellschafter durch eine so genannte **Freistellungsvereinbarung** absichern. In einer derartigen Abrede verpflichten sich die bisherigen Gesellschafter gegenüber dem neuen Sozius, diesen finanziell zu entschädigen, wenn er durch einen Dritten auf Zahlung aus einer Altverbindlichkeit in Anspruch genommen wird. Zu beachten ist allerdings, dass solche Vereinbarungen nur intern - innerhalb der GbR - wirken und eine Freistellungserklärung nicht dem Anspruch eines geschädigten Dritten entgegengehalten werden kann.

Eine Freistellungsvereinbarung könnte beispielsweise wie folgt lauten:

„Die Gesellschafter Müller und Schultze stellen den Gesellschafter Weber von allen vertraglichen, vertragsähnlichen, gesetzlichen und sonstigen Verbindlichkeiten frei, die ihren Grund in geschäftlichen Maßnahmen, Tatsachen, Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft aus der Zeit vor dem (Eintrittsdatum) haben.“ (evtl. Zusatz: „Ausgenommen von der Freistellung sind folgende Verbindlichkeiten:“)

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen